

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 36

Freiburg i. Br., 7. Dezember

1939

Inhalt: Zur Seligsprechung Adolf Kolpings. — Einsendung der Kollektengelder. — Kirchensteuerpflicht der zum Wehrmachtsdienst Einberufenen. — Trinkerfürsorge. — Priester-Exerzitien. — Verzicht. — Sterbfall.

(Ord. 2. 12. 1939 Nr. 17977.)

Zur Seligsprechung Adolf Kolpings.

Vor einigen Monaten äußerte der Hl. Vater bei Gelegenheit einer Privataudienz den dringenden Wunsch, der Seligsprechungsprozeß Adolf Kolpings möge nach Kräften gefördert werden.

Freudig kommen wir dem Wunsche des Papstes nach und wollen ernst und eifrig für die Seligsprechung dieses heiligmäßigen Dieners Gottes beten. Viele mögen Kolping nur als den Gesellenvater kennen. Jedoch darf nicht vergessen werden, daß dieser große deutsche Priester in seinem ganzen Beten und Schaffen, in seiner bedeutsamen schriftstellerischen Tätigkeit und seelsorgerlichen Arbeit, vor allem aber in der Gründung jener familienhaften Gemeinschaft junger Männer, die wir als Kolpingsfamilie kennen, nur das eine große Ziel vor Augen hatte, an der Rettung und Erhaltung der katholischen Familie mitzuhelfen und zu arbeiten. Er ist in Wahrheit ein Apostel der Familie für unsere Zeit. Da keine menschliche Lebensgemeinschaft in Zeiten des Krieges so gefährdet ist wie die Familie, hat ein Kolping für die Gegenwart ganz besondere Bedeutung. Es muß darum ein Herzensanliegen des ganzen katholischen Volkes sein, für die Seligsprechung dieses Priesters zu beten und zu wirken.

Den Kolpingsfamilien unserer Erzdiözese sei noch die ehrenvolle Nachricht übermittelt, daß am 10. Dezember, wo der Gedenktag des Todes Kolpings, der am 4. Dezember 1865 zu Köln starb, überall gefeiert wird, der Hl. Vater selbst dem ganzen Kolpingswerk der Welt, auch den zum Wehrdienst einberufenen Mitgliedern, ferner deren Bräuten, den verheirateten Mitgliedern und ihren Familien eigens den päpstlichen Segen erteilen

wird. Wir haben alle Ursache, dem Papste für diese Gnade zu danken und durch rückhaltlose Treue zu unserer heiligen Kirche und ihrem Oberhirten uns der Wertschätzung des Hl. Vaters würdig zu zeigen.

Wir ordnen an, daß sowohl am Sonntag, den 10. Dezember als auch am Familiensonntag im Januar bei allen Seelsorgestellen, nicht nur dort, wo eine Kolpingsfamilie besteht, für die Seligsprechung des deutschen Priesters Adolf Kolping gebetet werde. Zettel mit Gebetstexten sind beim Kolping-Verlag in Köln zu beziehen. Ferner soll in den Predigten am Familiensonntag der bedeutsamen Sendung Kolpings als eines Apostels der Familie Erwähnung getan werden.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1939 Nr. 17977.)

Einsendung der Kollektengelder.

Beim Ausschreiben der allgemeinen Kirchenkollekten wird jedesmal darauf hingewiesen, daß die Erträgnisse alsbald nach Abhaltung der Kollekte an die Erzsb. Kollektur in Freiburg i. Br. — P. K. Nr. 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden sind. Dasselbe gilt von den Vereinsbeiträgen für die Missionen und die Diaspora.

Leider stehen noch manche Kollekten und Vereinsgelder aus. Da die Verrechnung für das Jahr 1939 mit dem 31. Dezember abschließt, wollen vorher noch alle fälligen Kollekten und Vereinsbeiträge alsbald bei der Erzsb. Kollektur einbezahlt werden.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 11. 1939 Nr. 17 996.)

Kirchensteuerpflicht der zum Wehrmachtsdienst Einberufenen.

Bereinzelt besteht Unklarheit über die Kirchensteuerpflicht der zum Wehrmachtsdienst durch Kriegsgstellungsbefehl einberufenen Personen. Die Befreiung von dieser Verpflichtung gilt nur für die im aktiven Heeresdienste befindlichen Soldaten und Wehrmachtsbeamten. Das Schlussprotokoll zu Art. 27 Abs. 1 des Reichskonkordates lautet:

„Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortskirchengemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei“.

Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Reservisten und die Angehörigen der Landwehr, da deren Familienangehörige nach wie vor zu der betreffenden Ortskirchengemeinde gehören, wie sie auch im bisherigen Diözesanverband verbleiben. Sie werden nicht der durch das Reichskonkordat in Verbindung mit dem Apostolischen Breve vom 19. September 1935 eingerichteten exempten Heeresseelsorge unterstellt.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1935 Nr. S 2270/92 III betr. Kirchensteuerpflicht der Wehrmachtsangehörigen (Amtsblatt 1935 Nr. 21 S. 432). Diese sind kirchensteuerfrei. Nach dem genannten Erlaß sind Angehörige der Wehrmacht die Soldaten und Wehrmachtsbeamte. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Somit bleiben alle zum Kriegsdienst Einberufenen kirchensteuerpflichtig, es sei denn, daß sie zu denjenigen zählen, die zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht eingezogen sind. Wir verweisen noch auf die Entscheidung des Preussischen Obergerichtes vom 3. Juni 1917 (Archiv für katholisches Kirchenrecht 99, 106). Da nach dem Einfahrs-Wehrmachtgebührgesetz — EWGG vom 28. August 1939 — die Gehaltsbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Falle der Einberufung zum Wehrdienst weiter bezahlt werden,

wird die Erfüllung der Kirchensteuerpflicht für viele keine allzu große Belastung bedeuten.

Freiburg i. Br., den 27. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 11. 1939 Nr. 17 675.)

Trinkerversorgung.

Für die priesterliche und karitative Betreuung der Trunksüchtigen und ihrer Familien bietet das „Handbuch für Trinkerversorgung“ die für jeden notwendigen Spezialkenntnisse und Hinweise. Das Handbuch wird herausgegeben von Geistl. Rat Caritasdirektor W. Baumeister und Universitätsprofessor Dr. med. Graf; dasselbe erscheint in 14 Lieferungen. Der Preis für jede Lieferung beträgt 90 Pfennig. Das Handbuch ist bei der Hoheneckzentrale in Berlin SW 68, Prinzenstraße 89, zu beziehen.

Wir gestatten die Anschaffung aus örtlichen kirchlichen Mitteln. Insbesondere sollten die Dekanatsvertreter des Kreuzbundes und seiner Bestrebungen das „Handbuch“ anschaffen, damit sie in allen Fällen der Trinkerversorgung Auskunft und Rat erteilen können.

Freiburg i. Br., den 27. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus St. Josef in **Hofheim** (Tausnus) vom 8. bis 11. Januar 1940.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Karl Bär auf die Pfarrei **Bertheim** mit Wirkung vom 15. Dezember ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Sterbefall.

29. Nov.: **Albin Müller**, Pfarrer von **Rohrbach a. G.** mit Absenz, Pfarrverweser in **Wettelbrunn**.

R. I. P.